

§ 7 Grün- und Pflanzflächen

- (1) Zur Ortsrandgestaltung ist an den im Plan gekennzeichneten Bereichen eine mind. 4-reihige Pflanzung aus standortheimischen Gehölzen herzustellen.
In angrenzenden, öffentlichen Bereichen wird diese Randbegrünung durch die Gemeinde hergestellt; in angrenzenden privaten Bereichen sind diese Pflanzungen nach Vorgabe der Gemeinde von den jeweiligen Grundeigentümern durchzuführen.
Eine Liste mit empfohlenen Gehölzen ist der Begründung beigelegt.
- Bei Pflanzungen sind auf die nach dem Nachbarrecht erforderlichen Grenzabstände nach Art. 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken hingewiesen.
- Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an das Gewerbegebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu gewährleisten.
- Den Grundeigentümern wird die Pflege und Erhaltung der Pflanzungen, gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 25 (BauGB) zur Auflage gemacht.
- (2) Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mind. 2,5 m Entfernung von Fernmeldeanlagen und den Kabeltrassen des Fränkischen Überlandwerkes gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen mit dem Versorgungsträger bzw. dem Fränkischen Überlandwerk abzustimmen sowie deren Genehmigung einzuholen.
- (3) Die Grundeigentümer haben 10% der privaten Baugrundstücke als Grünflächen mit Strauch- und Baumpflanzungen anzulegen.
Mit Rasensteinen erstellte Park- und Wegflächen sind durch Solitär-bäume aufzulockern.
- (4) In Sichtdreiecken bei Straßeneinmündungen im Baugebiet dürfen Anlagen und Bepflanzungen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten, ausgenommen sind Einzelbäume als Hochstämme.
- (5) In Sichtdreiecken an der Bundesstraße dürfen Anlagen und Pflanzungen sich nicht mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.
- (6) Unmittelbare Zugänge und Zufahrten zur Bundesstraße 470 über die bestehende und geplante Erschließungsstraße hinaus sind nicht zulässig.